

Kommentierung des Referentenentwurfs

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Seit dem 25.08.2020 liegt der Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ aus dem Bundeswirtschaftsministerium vor. Am 14.09.2020 erfolgte dazu ein „Update“ mit i. W. identischem Inhalt. Am 23.09.2020 hat das Bundeskabinett einen geänderten Gesetzentwurf verabschiedet.

Lassen sich hier durchaus einige für die Branche positive Themen finden, so gibt es aber auch einige Punkte, die es wirklich „in sich haben“ und den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland massiv gefährden würden, sollten sie so eins zu eins umgesetzt werden.

Ich wähle im Folgenden eine pragmatische Herangehensweise an den Entwurf und werde mich dabei auf die aus meiner Sicht wichtigsten Punkte bzw. Neuerungen konzentrieren.

Um eine Lesefreundlichkeit zu erreichen, lasse ich dabei bewusst die Verweise auf die Paragraphen weg. Ich gliedere meine Kommentierung weiterhin so, dass ich zuerst die geplanten Regelungen für Windenergieanlagen an Land und dann die für den Bereich Photovoltaik betrachte. Kommentierungen bzw. Verbesserungsvorschläge sind dabei „fett“ dargestellt.

I. Windenergienutzung an Land

Bis 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral sein. Die Erneuerbare-Energien-Erzeugung wird durch folgende Hinweise aufgewertet: „Jede einzelne Anlage, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land“ ist für die Versorgung, Volksgesundheit und öffentliche Sicherheit notwendig! „Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden“.

Die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land soll bis zum Jahr 2030 auf 71 GW und von PV-Anlagen auf 100 GW gesteigert werden. Das entspricht leider nur dem oberen Rand bzw. ist bei der Photovoltaik leicht drüber, was im Klimaschutzprogramm 2030 geregelt wurde. **Ein notwendiger ambitionierter Aufbruch sieht anders aus!**

Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sollen zukünftig nur noch an 3 Terminen stattfinden: 1. Februar, 1. Mai und 1. September. **Zwischen dem 01. September und dem 1. Februar**

entsteht dadurch eine Lücke von 6 Monaten. Erfahrungsgemäß werden die meisten Genehmigungen aber eher im zweiten Halbjahr erteilt. Hierdurch verbleibt ein halbes Jahr an ungenutzter Zeit. Von daher sollte mindestens noch eine Ausschreibung bis Ende des Jahres, stattfinden. Ein Vorschlag für 4 Runden pro Jahr für Windenergie an Land, Photovoltaik und Innovationsausschreibungen wäre:

- Windenergie an Land: alle 3 Monate: März, Juni, September, Dezember.
- Photovoltaik: alle 3 Monate: Februar, Mai, August, November.
- Innovationsausschreibungen: alle 6 Monate: April und Oktober.
- Photovoltaik-Dach: parallel zu InnovA, eher 2 als 1 Runde p.a.

Es ist vorgesehen, für die Ausschreibungen einen neuen Höchstwert von 6,00 Cent/kWh festzulegen. Zudem soll bestimmt werden, dass die Bundesnetzagentur die Höchstwerte nur noch absenken darf! Für die darauffolgenden Jahre soll eine jährliche Degression eingeführt werden. Die Begründung hierbei lautet, dass Anbieter dazu gebracht werden sollen, sich schnell an den Ausschreibungen zu beteiligen. **Das hilft aber den Anbietern bzw. Planern nicht, deren Genehmigungen weiterhin durch Bürgerinitiativen, Naturschutzverbände und Behörden verzögert werden. Je nachdem, wie viele Anbieter sich mit Genehmigungen an den Ausschreibungen beteiligen werden, sollte es möglich sein, die Degression zu strecken oder auszusetzen.**

Es ist angedacht, einen Korrekturfaktor in Höhe von 1,35 für einen Standort mit einem Gütefaktor von 60 Prozent einzuführen. Für Kleinwindanlagen soll auch die Absenkung auf 60 Prozent des Referenzstandortes gelten. Die Vorlage eines Gutachtens entfällt. **Das ist grundsätzlich zu begrüßen, um weniger windreiche Standorte zu unterstützen, denen beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien hinsichtlich Dezentralisierung und Netzstabilität eine zunehmend wichtigere Funktion zukommen wird. Hierbei sollte der Korrekturfaktor jedoch linear extrapoliert und auf 1,45 angehoben und eine weitere Kategorie mit einem Gütefaktor von 50 und einem Korrekturfaktor von 1,35 eingeführt werden.**

Es ist auch zu begrüßen, dass das bisherige Netzausbaugelände aufgehoben und durch eine „Südquote“ ersetzt werden soll. Zur besseren regionalen Verteilung soll eine „Südquote“ von zunächst 15 Prozent der Ausschreibungsmenge eingeführt werden. Ab dem Jahr 2024 soll die „Südquote“ auf 20 Prozent angehoben werden. **Das ist aus unserer Sicht zu halbherzig. Die „Südquote“ sollte bei 20 Prozent beginnen und bereits ab 2022 auf 25 Prozent angehoben werden, um volle Wirksamkeit zu erzielen.**

Weiterhin ist zu begrüßen, dass Fristverlängerungen leichter möglich werden sollen, auch bei Insolvenz des Herstellers, und die Änderung der Genehmigung auf dem gleichen Grundstück sowie Zusatzgebote bei Anlagen-Upgrade nach Inbetriebnahme und mehr als 15 Prozent Leistung.

Um die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen dürfen nun Betreiber betroffenen Kommunen bis zu 0,2 Cent/kWh als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung anbieten. Das Geld können sie sich mit einer Aufwendungspauschale von 5 Prozent vom Netzbetreiber wiederholen. Netzbetreiber können die Beiträge über die EEG-Umlagewälzen.

Wirklich toxisch ist aber der Vorschlag, dass Erneuerbare Energien-Neuanlagen über 100 kW zukünftig an den Zeiträumen keine EEG-Vergütung mehr erhalten sollen, wenn der Börsenstrompreis mindestens 1 Stunde negativ ist.

Anlagenbetreiber sollen zukünftig „eigene Wege“ finden, wie sie dann mit der Situation umgehen, z. B. in dem sie „Anlagentechnik einsetzen, die eine stetigere Stromproduktion ermöglicht“. **Hier verkennt das Bundeswirtschaftsministerium, dass Erneuerbare Energien fluktuierende Energien sind, die von Wind und Sonne abhängig sind!**

Gab es von 2019 auf 2020 schon eine exponentielle Zunahme an Zeiträume ohne Vergütung, so würde das nun schätzungsweise von 9 % auf über 12 % (bezogen auf Tage ohne EEG-Vergütung im Jahr) zunehmen. Damit wird man als „normaler“ Planer/Betreiber keine Finanzierung für die neuen Erneuerbare Energien-Anlagen mehr erhalten, weil das unkalkulierbar wird!

Damit würden sich zukünftig nur noch große Energieversorger Erneuerbare Energien-Anlagen leisten können, da sie diese aus Konzernmitteln finanzieren können. Die Bürger-Energiewende findet dann nicht mehr statt!

Nicht vorgesehen sind im Entwurf:

- Ein „Südbonus“, z. B. in Höhe von 0,5 Cent/kWh für Windenergieanlagen, die im Gebiet der „Südquote“ errichtet werden.
- Eine vernünftige Anschlussförderung für Anlagen, die nächstes Jahr aus der EEG-Vergütung fallen. Dazu findet sich Näheres im Exkurs 1.
- Eine von der EU akzeptierte „De Minimis“-Regelung (feste Einspeisevergütung) bis 18 MW oder für bis zu 6 Windenergieanlagen.
- Finanzielle Anreize für - im Gegensatz zur Wasserstoff-Strategie - Speichertechnologien, z. B. ein „Speicher-Cent“.

Exkurs 1: Zur Forderung einer Nach-Vergütung für Post-EEG-Anlagen

Mit Ablauf des Jahres 2020 verlieren alle Windenergieanlagen ihren Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die bis einschließlich 31.12.2000 installiert wurden. Das betrifft zum 01.01.2021 eine Gesamtleistung von rund 4.000 Megawatt (MW). Bis Ende 2025 folgen jährlich weitere 2.300 bis 2.400 MW, also insgesamt rund 16.000 MW Leistung.

Diese Anlagen bekommen damit keine feste Einspeisevergütung mehr, sondern müssen sich dann über „den Markt“ finanzieren. Dazu muss man sich eines Direktvermarkters bedienen, der an den Strombörsen operieren kann.

Sah es „vor Corona“ so aus, als würden sich die Strompreise in einem Bereich zwischen 2,5 und 3,5 Cent/kWh einpendeln, mit Tendenz nach oben, so hat der Corona-Virus die Entwicklung zunichtegemacht, da aufgrund des Lock-Downs und der darauf wegbrechenden Nachfrage die Strompreise massiv gesunken sind.

Schaut man sich zudem einmal die aktuellen Aufbauzahlen der Windenergieanlagen in Deutschland an, so war der Zeitraum von Januar bis Juni 2020 das zweitschwächste Ausbau-Halbjahr der vergangenen 15 Jahre.

Bis Ende Juni 2020 wurden bundesweit 186 Windenergieanlagen mit einer Bruttoleistung von 587 Megawatt in Betrieb genommen. Weil aber in diesem Zeitraum auch Anlagen stillgelegt wurden, lag der sogenannte Nettozubau bei 528 Megawatt. Das geht aus den Zahlen der Fachagentur Wind an Land hervor.

Die Gründe für den zaghaften Zubau sind hinlänglich bekannt: Sie reichen von tierökologischen Anforderungen über langwierige Genehmigungsverfahren, ungeklärten Abstandsvorgaben bis hin zu mehrjährigen Klagen von Naturschutzvereinen und Bürgerinitiativen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, die bestehenden und in der Bevölkerung zumeist akzeptierten Anlagen möglichst lange drehen und CO₂-freien Strom produzieren zu lassen. Sonst erleben wir ab 2021 einen negativen Nettozubau.

Ein Betrieb ist aber mit Strompreisen von um die 2 Cent/kWh aufgrund der Betriebskosten (Wartung, Service, Versicherungen, Pacht, Steuerberatungskosten etc.) wirtschaftlich nicht möglich. Verschiedene Ausarbeitungen, u. a. auch von der Fachagentur Wind an Land, kommen zum Ergebnis, dass diese Anlagen Preise von 4 bis 4,5 Cent/kWh benötigen, um wenigstens kostenneutral laufen zu können.

Und da 2021 weder eine CO₂-Vermeidungskomponente in einem Bereich von mindestens 75 Euro/Tonne CO₂ in Reichweite erscheint, noch eine Reform des Systems der Steuern, Abgaben und Umlagen geplant ist, obwohl der Staat bei der Mehrwertsteuersenkung ja auch gezeigt hat, dass er eigentlich noch zu schnellen Entscheidungen in der Lage ist, bietet sich als schnelle und praktikable Möglichkeit eine Festpreisregelung an.

Hierbei gäbe es zwei Varianten: Betreiber von Windenergieanlagen müssen vor Ablauf ihrer 20-jährigen Betriebsdauer bei einem akkreditierten Ingenieur ein „Weiterbetriebsgutachten“ durchführen lassen, bei dem als Ergebnis aufgezeigt wird, wie lange die Anlage bestenfalls noch laufen kann.

Man könnte also eine über den Energieversorger, wie im EEG gehabt, feste und staatlich garantierte Anschlussvergütung in Höhe von z. B. 4,5 Cent/kWh an das Ergebnis des Weiterbetriebsgutachtens koppeln.

Oder man ergänzt zu der durch den Strommarkt zu zahlenden Vergütung eine „free floating“-Komponente als „ad on“, die die Differenz bis zu einem Betrag von 4,5 Cent/kWh ausgleicht - im schlimmsten Fall diesen Preis aber auch garantiert, sollte der Strompreis gegen Null tendieren.

Flankierend sollten die rechtlichen Hemmnisse beseitigt werden, sodass sich der erzeugte Strom im Nahbereich um die Anlage vermarkten lässt, was derzeit auch nicht ohne weiteres möglich ist. Hierzu sollte eine großräumige Definition des Begriffes der unmittelbaren räumlichen Nähe vom Gesetzgeber erfolgen.

Uns sollte stärker bewusst werden, dass auch Strom einen Wert hat bzw. haben muss und nicht „für lau“ zu haben sein sollte.

Und insbesondere aus Klimaschutzgründen sollte es uns wert sein, einen Mindestpreis zu zahlen, der den vielen älteren Windenergieanlagen zumindest das Überleben sichert.

Es sind umfangreiche verbindliche Berichtspflichten der Länder zu Flächen, Planungen und Gebietskulissen vorgesehen. **Das ist sehr begrüßenswert, um auf Länderebene in die verstärkte politische Diskussion einsteigen zu können und die Aktivitäten der Bundesländer vergleichbarer zu machen.**

II. Photovoltaik

Bei den Photovoltaik-Anlagen ist es zu begrüßen, dass die Korridorbreite entlang von Autobahnen und Schienenwegen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 110 m auf 200 m fast verdoppelt wird. **Hier würde sich anbieten, auch Bundesstraßen in diese Kulisse mit aufzunehmen.**

Auch dass die Kategorie der über das EEG geförderten 750 kW-Anlagen (zunächst) weiterhin erhalten bleiben soll, ist lobenswert.

Ein guter Ansatz ist auch, dass Alt-Anlagen bis 100 kW ihren Strom direkt über das EVU vermarkten können sollen.

Dafür gibt es hier auch einen großen Wermutstropfen: Dachanlagen über 500 kW sollen nun auch in die Ausschreibung (2021: 200 MW). Das soll ab 2023 auch für Anlagen ab 300 kW und ab 2025 auch für Anlagen ab 100 kW gelten. Hierbei ist ein Start-Höchstwert von 9 Cent/kWh angedacht.

Weiterhin misslich ist, dass bezüglich Smart Meter-Gateways und Digitalisierung jede Anlage nach einer geplanten Übergangszeit von 5 Jahren mit einer entsprechenden Technik nachgerüstet werden soll. **Hier folgt das BMWI nahezu den Vorschlägen des BDEW. Näheres dazu in Exkurs 2.**

Exkurs 2: „Redispatch 2.0“

Im Juni 2019 hat der BDEW das Projekt „Redispatch 2.0“ mit dem Ziel gestartet, ein Umsetzungskonzept für die Durchführung von regulierten Netzengpass-Managementmaßnahmen in Deutschland zu erarbeiten. Hierbei wird vorgeschlagen, dass die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Photovoltaik-Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) verpflichtend erfolgen sollte, wenn die Feststellung der technischen Möglichkeiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgt ist, die Verpflichtung mit dem regulären Rollout durch den Messstellenbetreiber verknüpft und koordiniert ist und zusätzlich Übergangsfristen für zuvor verbaute Steuerungstechnik in Bestandsanlagen eingeführt werden.

Auch wenn die Anlagenklasse bis 30 kW nicht verpflichtend gesteuert werden muss, sondern von der Möglichkeit der Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung Gebrauch machen kann, so greift hier bereits die Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Messsystems nach dem MsbG für Anlagen ab 7 kW installierter Leistung.

Eine Sanktionierung, sofern die Übergangsfristen nicht eingehalten werden können, ist dringend abzulehnen, da es meistens nicht in der Hand des Anlagenbetreibers liegt, wann der Umbau erfolgt. Und warum sollte der Anlagenbetreiber für seine mehrere Jahre alte Bestandsanlage nun eine nachzurüstende Steuerung bezahlen - für eine Aufgabe, die originär der Netzbetreiber zu stemmen hat?

Was dieser Ansatz aber gänzlich unberücksichtigt lässt, ist, dass der erzeugte Strom auch zwischen-gespeichert werden kann. Hier sollten Photovoltaikanlagen-Betreiber mit vorhandenen Stromspeichern in Bezug auf Umrüstung und Kosten bessergestellt werden, sodass ein Anreiz gegeben wird, die Quote bei den installierten Stromspeichern zu erhöhen.

PV-Anlagen sollten zudem grundsätzlich von der Verpflichtung ausgenommen werden, auf selbst-verbrauchten Strom EEG-Umlage zu zahlen! Das ist so, als würde man in eigenen Gärten selbstgeerntete Tomaten besteuern. Auch die EU fordert, die EEG-Umlage für Photovoltaik-Anlagen bis 30 kW zu streichen.

Das BMWI strebt zudem an, dass es ab spätestens (!) 2027 keine EEG-Vergütung für Neuanlagen mehr geben soll, da sich diese dann über den Markt finanzieren können.

Es ist im Entwurf auch kein Übergangszeitraum vorgesehen, denn der Entwurf soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Es wird nicht berücksichtigt, dass bei Windenergieanlagen Projektlaufzeiten von 4 - 8 Jahren eher die Regel als die Ausnahme sind.

Wer eine Genehmigung für eine Windenergieanlage an Land hat, um sich in den Ausschreibungen einen Zuschlag zu holen, um die Windenergieanlage dann innerhalb der gesetzlichen Frist zu errichten, hat auch in der Regel schon eine (grobe) Bankfinanzierung. Wenn jetzt die Bedingungen kurzfristig verschlechtert werden sollen, führt das zu selbst gemachten Verwerfungen bei zu errichtenden Anlagen, da sehr viele Bankfinanzierungen dann sicher „platzen“ werden.